

Merkblatt zur Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG sowie die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet).

Zum übrigen Gemeinschaftsgebiet gehören:

Belgien
Bulgarien
Dänemark (ohne Grönland und die Färöer)
Estland
Finnland (ohne die Åland Inseln)
Frankreich (ohne Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin) zuzüglich des Fürstentums Monaco
Griechenland (ohne Berg Athos)
Irland
Italien (ohne Livigno, Campione d' Italia, San Marino und den zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teil des Luganer Sees)
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande (ohne das überseeische Gebiet Aruba und ohne die Inseln Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Saba und Sint Eustatius)
Österreich
Polen
Portugal (einschließlich Madeira und der Azoren)
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien (einschließlich Balearen, ohne Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)
Tschechien
Ungarn
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ohne die überseeischen Länder und Gebiete und die Selbstverwaltungsgebiete der Kanalinseln Jersey und Guernsey) zuzüglich der Insel Man
Zypern (ohne die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt) einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Akrotiri und Dhekalia) auf Zypern

Das Drittlandsgebiet umfasst die Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören, u.a. auch Andorra, Gibraltar und den Vatikan.

Fundstellen:

- § 1 UStG
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Abschn 1.10.
- Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie; MwStSystRL)